



INHALTSVERZEICHNIS

1. Vollzug des Waffengesetzes: Amnestie (06.07.2017 bis 01.07.2018)

1. Vollzug des Waffengesetzes: Amnestie (06.07.2017 bis 01.07.2018)

Abgabe von illegalen Schusswaffen und Munition

Wer eine am 06.07.2017 unerlaubt besessene Waffe oder unerlaubt besessene Munition bis zum 01.07.2018 der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besizes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft (§ 58 Abs. 8 WaffG).

Besitz eines Geschosses-Verbot nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4-(§ 58 Abs. 7 WaffG)

Besitzt eine Person am 06.07.2017 ein Geschoss, das nicht dem bis zum 05.07.2017 geltenden Verbot der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4 unterfiel, so wird das Verbot nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4 gegenüber dieser Person nicht wirksam, wenn

- a) sie bis zum 01.07.2018 einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG (Antrag Ausnahme vom Verbot) stellt und
 - b) ihr daraufhin eine Erlaubnis nach § 40 Abs. 4 WaffG (Ausnahme vom Verbot durch das Bundeskriminalamt) erteilt wird.
-